

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/34 vom 17. Juni 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2024\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_34)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/34 du 17 juin 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/34 del 17 giugno 2025

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Revision der Ergänzungsleistungen. Die EL-Durchführungsstelle hat der Versicherten ab dem 1. Januar 2024 zu Recht weiterhin ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet, da sich die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der erwerblichen Situation nicht verändert haben. Auch die Höhe des angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommens erweist sich als korrekt. Ob die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ab Anspruchsbeginn korrekt gewesen ist, ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und kann daher im Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2025, El 2024/34).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar 2024 nicht erhöht, d.h. er hat weiterhin Fr. 20'100.-- pro Jahr betragen. Die Beschwerdegegnerin hat die Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens per 1. Januar 2024 daher zu Recht nicht angepasst. Zusammenfassend liegt kein Revisionsgrund vor. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin im Ergebnis daher ab dem 1. Januar 2024 zu Recht weiterhin ein hypothetisches Erwerbseinkommen in der bisherigen Höhe angerechnet.

### **E. 1.1**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid vom 25. September 2024, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2023 abgewiesen hat, soweit sie darauf eingetreten ist.

### **E. 1.2**

Mit der dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. September 2024 zugrunde liegenden Verfügung vom 15. Dezember 2023 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen für die Zukunft, nämlich per 1. Januar 2024, erhöht. Angepasst worden ist nur eine Berechnungsposition, nämlich die anrechenbare Krankenkassenprämie. Bei der Verfügung vom 15. Dezember 2023 muss es sich also um eine Revisionsverfügung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) gehandelt haben. Im vorliegenden Verfahren ist daher lediglich überprüfbar, ob per 1. Januar 2024 eine Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die eine Anpassung der Anspruchsberechnung erfordert hat.

### **E. 1.3**

Das Gericht kann daher nicht, wie vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geltend gemacht worden ist, überprüfen, ob die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens in der Vergangenheit (also vor dem 1. Januar 2024) korrekt gewesen ist. Hierfür müsste die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG stellen. Soweit der Rechtsvertreter mit der Beschwerde die Ausscheidung des hypothetischen Erwerbseinkommens rückwirkend ab Anspruchsbeginn (1. Oktober 2011) hat beantragen wollen, ist die Beschwerde daher abzuweisen.

#### **E. 1.4**

Zunächst ist zu prüfen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse per 1. Januar 2024 derart verändert haben, dass auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu verzichten ist. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat selbst eingeräumt, dass sich die Beschwerdeführerin im hier relevanten Zeitraum nicht um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Sie hat es also unterlassen, mittels ausreichender Arbeitsbemühungen den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie per 1. Januar 2024 unverschuldet arbeitslos gewesen ist und damit unverschuldet kein Erwerbseinkommen erzielt hat. Zwar schmälern das fortgeschrittene Alter und die lange Abwesenheit vom Berufsleben die Chancen der Beschwerdeführerin, eine Arbeitsstelle zu finden; unmöglich ist es jedoch nicht. Andere Gründe, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem 1. Januar 2024 von vornherein als unzumutbar erscheinen liessen, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2024 somit zu Recht weiterhin ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet.

#### **E. 1.5**

Zu prüfen bleibt, ob die Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens per 1. Januar 2024 hätte angepasst werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin das EL 2024/34 5/6

Mindesteinkommen gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. a ELV angerechnet, welches dem Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG entspricht. Dieser hat sich per

#### **E. 1.6**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 2**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

#### **E. 2.1**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

#### **E. 2.2**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Das Begehren um eine Parteientschädigung ist deshalb abzuweisen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### **E. 3**

Das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung wird abgewiesen. EL 2024/34  
6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.